



Infobrief

„Betriebliche Gesundheitsförderung“

Die betriebliche Gesundheitsförderung findet zunehmendes Interesse, weil Sie dazu dient, gesundheitlichen Belastungen der Beschäftigten vorzubeugen. Die Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung können entweder durch den Arbeitsgeber selbst veranlasst oder durch die Kostenübernahme für die Inanspruchnahme entsprechender externer Angebote gefördert werden.

Leistungen zur Gesundheitsförderung sind bis zu EUR 500,00 je Mitarbeiter steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erstattet werden. Die geförderten Maßnahmen müssen aus überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitsgebers sein. Eine Auflistung der geförderten Maßnahmen finden Sie im Anhang.

Erstattung von individuellen Kosten

Auf den einzelnen Arbeitnehmer zugeschnittenen Maßnahmen, wie die Erstattung von Kurskosten bei Teilnahme an einem entsprechenden Kursprogramm in einen Sportverein, können bezuschusst werden. Dabei gilt aber, dass es qualitätsgesicherte Anbieter sein müssen. Die generelle Übernahme von Mitgliedsbeiträgen an Sportverein und Fitnessstudios ist nicht steuerfrei.

Maßnahmen für die Belegschaft

Ebenfalls denkbar sind Aktionen, die sich generell an die gesamte Belegschaft oder größere Gruppen unter den Beschäftigten richten. Geeignete Instrumente zur Erfassung der gesundheitlichen Situation im Betrieb werden von Krankenkassen angeboten.



Arbeitgeberwechsel und Mehrfachbeschäftigung

Der Freibetrag von EUR 500,00 gilt pro Kalenderjahr und Arbeitnehmer. Wird er überschritten, ist nur der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Bei einem Arbeitgeberwechsel muss nicht aufgeteilt werden. Der Arbeitnehmer kann den Freibetrag bei einem unterjährigen Wechsel zweifach in Anspruch nehmen. Auch bei einer Mehrfachbeschäftigung steht dem Arbeitnehmer der Freibetrag für jeden Arbeitgeber in voller Höhe zu.

Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers

Die steuerfreien Bezüge sind vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufzuzeichnen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn ein schriftlicher Antrag beim Betriebsstättenfinanzamt gestellt wird.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Juni 2018 / dl